

Promotionsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Dr. phil. Vom 8. Oktober 1991

Auf Grund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Promotionsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Bedeutung der Promotion

- (1) Die Universität Erlangen-Nürnberg verleiht durch die Philosophischen Fakultäten I und II die akademischen Grade eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) und eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung in den in § 6 bestimmten Fächern.

§ 2

Prüfungsorgane

- (1) Die Prüfungsorgane sind
 1. der Promotionsausschuß nach § 3 und
 2. die Prüfungskommission nach § 5.
- (2) Für den Ausschluß eines Mitglieds von der Beratung und Abstimmung in den nach dieser Prüfungsordnung zu bildenden Gremien sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung ist Art 50 BayHSchG, für den Geschäftsgang Art. 48 BayHSchG anzuwenden.

§ 3

Der Promotionsausschuß

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Promotion zum Dr. phil. wird ein Promotionsausschuß bestellt. Ihm gehören an: je zwei Vertreter der Philosophischen Fakultäten I und II und ein Vertreter der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät, der gemäß Art. 132 BayHSchG in der jeweils gültigen Fassung Zweitmitglied in einer der beiden Philosophischen Fakultäten ist.
- (2) Die Vertreter der Philosophischen Fakultäten werden von den jeweiligen Fachbereichsräten gewählt. Der Vertreter der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät wird auf einer Versammlung der Zweitmitglieder gemäß Absatz 1 aus deren Mitte gewählt. Diese Versammlung wird vom Dekan der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät einberufen und geleitet.

- (3) Für jedes Mitglied des Promotionsausschusses wird ein Ersatzmitglied gewählt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Promotionsausschusses können nur Universitätsprofessoren gewählt werden.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Promotionsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter für jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Dem Promotionsausschuß obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichsräten über seine Tätigkeit und gibt ihnen gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Promotionsordnung, insbesondere zur Veränderung des Fächerkatalogs in § 6 Abs. 1.
- (8) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Promotionsausschusses ein. Er entscheidet, soweit dies die Promotionsordnung vorsieht. Er kann ihm obliegende Aufgaben auf Mitglieder des Promotionsausschusses zur Erledigung übertragen. Der Promotionsausschuß kann, soweit die Promotionsordnung nichts anderes bestimmt, dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen. Widerspruchsbescheide erläßt der Rektor, in fachlich prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuß.
- (9) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor ablehnenden Entscheidungen ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 4

Gutachter und Prüfer

Zu Gutachtern und Prüfern können im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit alle Hochschullehrer sowie die Professoren im Ruhestand bestellt werden, die einer der beiden Philosophischen Fakultäten oder für das Fach Geographie der Naturwissenschaftlichen Fakultät III als Mitglieder oder Zweitmitglieder angehören. Soweit in dieser Promotionsordnung nichts anderes bestimmt ist, können mit Zustimmung des Promotionsausschusses im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit auch andere Hochschullehrer sowie Professoren im Ruhestand zu Gutachtern und Prüfern bestellt werden.

§ 5

Die Prüfungskommission

- (1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission ein. Diese besteht aus dem zuständigen Dekan als Vorsitzendem sowie den bestellten Gutachtern für die Dissertation und den Prüfern der mündlichen Prüfung. Zuständiger Dekan ist, wenn Geographie Hauptfach ist, der Dekan der Philosophischen Fakultät I, in allen anderen Fällen der Dekan der für das Hauptfach zuständigen Philosophischen Fakultät. Im Falle der Zulassung eines fakultätsfremden Hauptfachs nach § 6 Abs. 6 bestimmt der Promotionsausschuß die für das Promotionsverfahren zuständige Fakultät. Die Gutachter und Prüfer werden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt. Der zuständige Dekan übermittelt dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Anhörung des Bewerbers einen Vorschlag für die Bestellung der Gutachter und Prüfer.
- (2) Für die Begutachtung der Dissertation werden ein Erstgutachter und ein Zweitgutachter

bestellt. Je nach Gegenstand der Dissertation können bis zu zwei weitere Gutachter bestellt werden. Bei Bewertungsdifferenzen zwischen Erst- und Zweitgutachter muß ein dritter Gutachter bestellt werden.

- (3) Als Erstgutachter wird ein fachlich zuständiger Prüfungsberechtigter nach § 4 Satz 1 bestellt. Wird die Dissertation im Zeitpunkt der Einreichung des Promotionsgesuchs von einem Prüfungsberechtigten nach § 4 Satz 1 oder einem Prüfungsberechtigten, der einer der in § 4 Satz 1 genannten Fakultäten angehört hat und noch nicht länger als ein Jahr aus dieser Fakultät ausgeschieden ist, betreut, so soll dieser als Erstgutachter bestellt werden.
- (4) Mindestens ein Gutachter und ein Prüfer müssen Universitätsprofessoren sein und die in § 4 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (5) Jeder Prüfungsberechtigte nach § 4 Satz 1 hat das Recht, während der Auslagefrist nach § 12 Abs. 5 ein Sondergutachten anzumelden. Das Sondergutachten muß spätestens zwei Wochen nach seiner Anmeldung vorgelegt werden und wird den Prüfungsberechtigten eine Woche lang durch Auslage zugänglich gemacht.
- (6) Jeder Prüfer darf nur in einem Fach prüfen.

§ 6

Haupt- und Nebenfächer

- (1) An der Universität Erlangen-Nürnberg kann der Grad eines Dr. phil. in den Fächern erworben werden, die an den beiden Philosophischen Fakultäten und im Fach Geographie der Naturwissenschaftlichen Fakultät III durch Universitätsprofessoren vertreten und unter folgenden Fächergruppen aufgeführt sind:
 1.
 - a) Philosophie
 - b) Psychologie
 - c) Pädagogik
 - d) Grundschuldidaktik
 - e) Sportpädagogik
 2.
 - a) Soziologie
 - b) Politische Wissenschaft
 - c) Wirtschaftliche Staatswissenschaften
 - d) Didaktik der Sozialkunde
 - e) Didaktik der Arbeitslehre
 3.
 - a) Alte Geschichte
 - b) Mittlere Geschichte
 - c) Bayerische und fränkische Landesgeschichte
 - d) Neuere und Neueste Geschichte
 - e) Osteuropäische Geschichte
 - f) Didaktik der Geschichte
 4.
 - a) Ur- und Frühgeschichte
 - b) Klassische Archäologie
 - c) Kunstgeschichte
 - d) Musikwissenschaft
 - e) Didaktik der bildenden Kunst
 - f) Didaktik der Musik
 5.
 - a) Vergleichende Literaturwissenschaft
 - b) Angewandte Sprachwissenschaft
 - c) Linguistische Informatik
 - d) Buch- und Bibliothekswissenschaft
 6.
 - a) Griechisch

- b) Latein
- c) Mittel- und Neulatein
- d) Indogermanistik
- e) Indoiranistik
- 7. a) Semitische Philologie
- b) Islamwissenschaft
- c) Assyriologie
- d) Sinologie
- e) Japanologie
- 8. a) Galloromanische Philologie
- b) Italo-romanische Philologie
- c) Iberoromanische Philologie
- 9. a) Slavische Philologie
- 10. a) Englische Philologie
- b) Nordamerikanische Philologie und Geistesgeschichte
- c) Didaktik der englischen Sprache und Literatur
- 11. a) Nordische Philologie
- 12. a) Germanische und Deutsche Philologie
- b) Germanistische Linguistik
- c) Neuere deutsche Literaturwissenschaft
- d) Theaterwissenschaft
- e) Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- f) Didaktik des Deutschen als Zweitsprache
- 13. a) Geographie

- (2) Der Bewerber muß ein Haupt- und zwei Nebenfächer wählen. Hauptfach ist das Fach, aus dessen Bereich das Thema der Dissertation entnommen ist. Ist die fachliche Zuordnung der Dissertation zweifelhaft, entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung der zuständigen Fachvertreter.
- (3) Aus den Fächergruppen 3, 10 und 12 dürfen jeweils nur zwei Fächer gewählt werden.
- (4) Es darf jeweils nur ein Didaktik-Fach gewählt werden. Wird ein Didaktik-Fach als Hauptfach gewählt, muß eine zugehörige Fachwissenschaft als Nebenfach gewählt werden; das ist
- im Fall der Grundschuldidaktik und der Sportpädagogik eines der in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c aufgeführten Fächer,
 - im Fall der Didaktik der Sozialkunde eines der in Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a bis c aufgeführten Fächer,
 - im Fall der Didaktik der Arbeitslehre das Fach Wirtschaftliche Staatswissenschaften oder das Fach Soziologie,
 - im Fall der Didaktik der Geschichte eines der in Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a bis e aufgeführten Fächer,
 - im Fall der Didaktik der bildenden Kunst das Fach Kunstgeschichte,
 - im Fall der Didaktik der Musik das Fach Musikwissenschaft,
 - im Fall der Didaktik der englischen Sprache und Literatur eines der in Absatz 1 Nr. 10 Buchst. a und b aufgeführten Fächer,
 - im Fall der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur eines der in Absatz 1 Nr. 12 Buchst. a bis c aufgeführten Fächer,
 - im Fall der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache eines der in Absatz 1 Nr. 12 Buchst. a bis c aufgeführten Fächer.

- (5) Wenn ein Fach der Fächergruppe 5 als Hauptfach gewählt wird, muß nach Maßgabe des Themas der Dissertation bei Vergleichender Literaturwissenschaft die Philologie einer Fremdsprache, bei Angewandter Sprachwissenschaft oder Linguistischer Informatik das Fach Germanistische Linguistik oder die Philologie einer Fremdsprache eines der Nebenfächer sein.
- (6) Der Promotionsausschuß kann nach Maßgabe des bisherigen Studiums des Bewerbers ein in Absatz 1 nicht genanntes, an der Universität Erlangen-Nürnberg durch einen Universitätsprofessor vertretenes Fach als Haupt- oder Nebenfach zulassen. Im Falle der Zulassung als Hauptfach müssen beide Nebenfächer aus den in Absatz 1 Nrn. 1 bis 13 aufgeführten Fächern gewählt werden.
- (7) Als Nebenfach kann der Promotionsausschuß in besonderen Ausnahmefällen auch ein an einer anderen deutschen Universität durch einen Universitätsprofessor vertretenes Fach zulassen, sofern das Fach nicht an der Universität Erlangen-Nürnberg vertreten ist und der Bewerber ein ordnungsgemäßes Studium des Fachs nachweist.
- (8) Bei der Wahl von nicht in Absatz 1 genannten Haupt- und Nebenfächern gemäß den Absätzen 6 und 7 ist die Zulassung zu versagen, wenn durch die Wahl eng verwandter Fächer sich unangemessene fachliche Überschneidungen ergeben. Der Bewerber soll möglichst frühzeitig die Überprüfung der von ihm gewählten Fächerkombination gemäß § 10 Abs. 2 bei dem nach § 5 Abs. 1 zuständigen Dekan beantragen.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren sind:
 1. Die Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils gültigen Fassung.
 2. Ein mit der Magisterprüfung, der Diplomprüfung oder der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt abgeschlossenes Studium an einer deutschen Universität oder ihr gleichstehenden deutschen Hochschule von in der Regel mindestens acht Semestern. Die Magister-, Diplom- oder Zulassungsarbeit zur Staatsprüfung muß mindestens mit der Note "gut" bewertet worden sein; in begründeten Fällen kann der Promotionsausschuß hiervon Ausnahmen zulassen. Das Hauptfach der Promotion oder die beiden Nebenfächer müssen in der Abschlußprüfung enthalten sein. Weist der Bewerber in einem der in § 6 Abs. 1 genannten Fächer ein zusätzliches wissenschaftliches Studium von mindestens sechs Semestern nach, das er als Hauptfach wählt, so kann der Promotionsausschuß neben den in Satz 1 genannten Universitätsabschlüssen auch andere vergleichbare Universitätsabschlüsse ohne Rücksicht auf die Fächer, in denen die Abschlußprüfung abgelegt wurde, als Zulassungsvoraussetzung anerkennen. Über das Ausreichen und die Einschlägigkeit des zusätzlichen Studiums entscheidet der Promotionsausschuß im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern.
 3. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens zwei Hauptseminaren im Hauptfach und jeweils einem Hauptseminar in den beiden Nebenfächern.
 4. Der Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß den Absätzen 3 bis 8.
 5. Die Vorlage einer Dissertation gemäß § 12.
 6. Der Bewerber darf nicht diese oder eine gleichartige Promotionsprüfung nicht bestanden haben.
- (2) Eine an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegte Abschlußprüfung wird bei Gleichwertigkeit anerkannt; entsprechendes gilt für im Ausland erbrachte Studienzeiten und Studienleistungen. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen

maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuß im Benehmen mit dem nach § 5 Abs. 1 zuständigen Dekan.

- (3) Für jede Fächerverbindung gemäß § 6 sind qualifizierte Kenntnisse in zwei Fremdsprachen Zulassungsvoraussetzung. Diese sind in der Regel: Latein, Englisch, Französisch und im Falle des Absatzes 5 Altgriechisch, bei ausländischen Bewerbern auch Deutsch als Fremdsprache. Die Muttersprache des Bewerbers sowie die Sprache einer im Hauptfach gewählten Philologie scheidet beim Nachweis der Sprachkenntnisse aus.
- (4) In folgenden Fächern ist der Nachweis von Lateinkenntnissen zu erbringen: Philosophie, Alte Geschichte, Mittlere Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Bayerische und fränkische Landesgeschichte, Osteuropäische Geschichte (Hauptfach), Klassische Archäologie, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Didaktik der Musik, Buch- und Bibliothekswissenschaft, Griechisch, Mittel- und Neulatein, Indogermanistik, Indoiranistik, Germanische und Deutsche Philologie. Im Fach Philosophie kann der Nachweis von Kenntnissen im Altgriechischen an die Stelle des Nachweises von Lateinkenntnissen treten.
- (5) In folgenden Fächern ist der Nachweis von Altgriechischkenntnissen zu erbringen: Alte Geschichte (Hauptfach), Klassische Archäologie (Hauptfach), Indogermanistik (Hauptfach), Latein.
- (6) Anstelle des Nachweises von Kenntnissen in einer der in Absatz 3 genannten Sprachen können auf begründeten und vom Hauptfachprüfer befürworteten Antrag für einen der beiden erforderlichen Nachweise Kenntnisse in einer anderen für wissenschaftliches Arbeiten im Hauptfach relevanten Fremdsprache anerkannt werden. Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 bleiben dabei unberührt.
- (7) Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen ist durch Schulunterricht von fünf aufsteigenden Jahren mit mindestens ausreichendem Erfolg erbracht. Latein und Altgriechisch werden durch das Latinum beziehungsweise Graecum oder eine gleichwertige Prüfung der Universität Erlangen-Nürnberg nachgewiesen. Kenntnisse anderer Fremdsprachen können auch durch die "Allgemeine Fremdsprachenprüfung" des Sprachenzentrums der Philosophischen Fakultät II nachgewiesen werden. Kenntnisse in Deutsch als Fremdsprache werden durch die am Sprachenzentrum abgenommene Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse nachgewiesen. Über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (8) Auf begründeten Antrag und im Einvernehmen mit den Prüfern des Hauptfachs und der beiden Nebenfächer kann der Promotionsausschuß in einer der beiden nachzuweisenden Fremdsprachen auch Kenntnisse gemäß § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad des Magister Artium anerkennen.
- (9) Über Anträge nach den Absätzen 6 und 8 entscheidet der Promotionsausschuß gleichzeitig mit der Entscheidung über die gewählte Fächerverbindung.
- (10) Die Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß Absatz 1 Nrn. 2 und 3 erfüllt auch, wer die Promotionseignungsprüfung gemäß § 8 bestanden hat; die Zulassung ist auf die Fächer beschränkt, die Gegenstand der Promotionseignungsprüfung waren.

§ 8

Die Promotionseignungsprüfung

- (1) Wer die Abschlußprüfung einer Fachhochschule in dem Studiengang Sozialwesen mit wenigstens sehr gutem Erfolg bestanden hat, wird auf Antrag zur Promotionseignungsprüfung zugelassen.
- (2) Die Promotionseignungsprüfung umfaßt als Hauptfach die Fächer Soziologie (§ 6 Abs. 1

- Nr. 2 Buchst. a) oder Pädagogik (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) nach Wahl des Bewerbers sowie zwei weitere Fächer, die gemäß § 6 Abs. 1 bis 5 zur Promotion als Nebenfächer wählbar sind.
- (3) Der Antrag auf Ablegung der Promotionseignungsprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang des Antragstellers Aufschluß gibt,
 2. Nachweise und Zeugnisse gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 sowie das Abschlußzeugnis der Fachhochschule,
 3. Angaben zur Wahl des Hauptfaches und der beiden Nebenfächer gemäß Absatz 2,
 4. eine Erklärung, ob der Antragsteller sich bereits an einer Hochschule einer Promotions-eignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. der Antragsteller die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt,
 2. der Antragsteller die Unterlagen nach Absatz 3 Nrn. 1 und 2 nicht vorlegt oder die Angaben und die Erklärungen nach den Absätzen 3 und 4 nicht abgegeben hat,
 3. die Fächerverbindung nicht § 6 Abs. 1 bis 5 entspricht,
 4. der Antragsteller bereits an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder vergleichbare Prüfung nicht bestanden hat.
 5. der Antragsteller zur Führung des Doktorgrades im Sinne des Art. 89 Abs. 1 BayHSchG unwürdig ist.
- (5) Ist der Antragsteller zur Promotionseignungsprüfung zugelassen, sorgt der Vorsitzende des Promotionsausschusses für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens. Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft der Vorsitzende des Promotionsausschusses die im Verfahren der Promotionseignungsprüfung zu treffenden Entscheidungen.
- (6) Die Promotionseignungsprüfung besteht aus
1. einer schriftlichen Hausarbeit im Hauptfach, für deren Bearbeitung gemäß Absatz 7 ein Zeitraum von vier Monaten vorgesehen ist, und
 2. einer mündlichen Prüfung im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern.
- Ziel der Promotionseignungsprüfung ist es, die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet des Hauptfaches und der beiden Nebenfächer festzustellen. In der schriftlichen Hausarbeit soll der Antragsteller insbesondere zeigen, daß er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Hauptfaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, daß die schriftliche Hausarbeit angenommen ist.
- (7) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird vom Hauptfachprüfer nach Anhörung des Antragstellers gestellt. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses weist dem Antragsteller das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. Thema und Aufgabenstellung sollen so begrenzt sein, daß die Bearbeitung innerhalb von vier Monaten möglich ist. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. Die schriftliche Hausarbeit wird von zwei Gutachtern, die der Vorsitzende des Promotionsausschusses aus dem Kreis der Gutachter und Prüfer gemäß § 4 Satz 1 bestellt, beurteilt und mit "angenommen" oder "abgelehnt" bewertet. Sie ist angenommen oder abgelehnt, wenn beide Gutachter die gleiche Bewertung vorschlagen. Lehnt einer der Gutachter die schriftliche Hausarbeit ab, trifft der Promotionsausschuß die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung, gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens. Die schriftliche Hausarbeit gilt als abgelehnt, wenn der Antragsteller sie nicht fristgerecht einreicht. Ist die schriftliche Hausarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

- (8) Nach Annahme der schriftlichen Hausarbeit hat sich der Antragsteller der mündlichen Prüfung innerhalb eines halben Jahres zu unterziehen. Sie umfaßt die Prüfung im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern und findet als Kollegialprüfung statt. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest, bestellt die Prüfer aus dem Kreis der Gutachter und Prüfer nach § 4 Satz 1 und bestellt einen der Prüfer zum Vorsitzenden. Die Prüfung dauert im Haupt- und den beiden Nebenfächern je etwa eine halbe Stunde. Jeder Prüfer stellt fest, ob die Leistungen des Antragstellers in dem geprüften Fach den Anforderungen nach Absatz 6 Satz 2 genügen. Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht in allen geprüften Fächern, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. Der Antragsteller wird zur mündlichen Prüfung mit einer Frist von einer Woche geladen. Erscheint er aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden.
- (9) Eine nichtbestandene Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens eingereicht werden, sofern dem Antragsteller nicht wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Eine in der Promotionseignungsprüfung angenommene schriftliche Hausarbeit wird für das zweite Prüfungsverfahren anerkannt.
- (10) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Antragsteller eine vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterschriebene Bescheinigung, die gemäß § 7 Abs. 10 zur Zulassung zum Promotionsverfahren in den für die Promotionseignungsprüfung gewählten Fächern berechtigt.

§ 9

Das Zulassungsgesuch

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist bei dem nach § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 zuständigen Dekan einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang des Bewerbers Aufschluß gibt.
 2. Ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht.
 3. Nachweise und Zeugnisse über die geforderte Vorbildung nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2.
 4. das Studienbuch oder entsprechende Studiennachweise sowie die Nachweise nach § 7 Abs. 1 Nr. 3.
 5. Die Bescheinigung über die Promotionseignungsprüfung im Falle des § 7 Abs. 10.
 6. Nachweise der gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse.
 7. Eine wissenschaftliche Abhandlung in drei Exemplaren, die als Dissertation dienen soll.
 8. Eine Erklärung, daß der Bewerber die Dissertation selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt, alle aus Quelle und Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat.
 9. Eine Versicherung, daß die wissenschaftliche Abhandlung oder wesentliche Teile derselben nicht bereits einer anderen Prüfungsbehörde vorlagen und daß die Abhandlung nicht mit einer früher abgefaßten Magister-, Diplom- oder Zulassungsarbeit oder einer bereits veröffentlichten Abhandlung identisch ist.
 10. Eine Erklärung, ob der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule einen philosophischen Doktorgrad erworben oder sich erfolglos um einen solchen beworben hat.
 11. Die Angabe des Hauptfachs und der gewählten Nebenfächer.

12. Die Angabe der gewünschten Gutachter und Prüfer sowie gegebenenfalls die Angabe des Betreuers der Dissertation.

Kann ein Bewerber ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Promotionsausschuß auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise in anderer Art zu führen.

§10

Die Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der zuständige Dekan legt das Promotionsgesuch dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vor. Dieser entscheidet über die Zulassung aufgrund der eingereichten Unterlagen. Er kann den Antrag dem Promotionsausschuß zur Entscheidung vorlegen.
- (2) Auf Antrag des Bewerbers entscheidet der Promotionsausschuß schon vor Einreichen des Zulassungsantrags über
 1. Die Zulässigkeit der gewählten Fächerkombination nach § 6 Abs. 2 bis 5,
 2. die Wahl eines Fachs nach § 6 Abs. 6 bis 8,
 3. die fachliche Zuordnung des Themas einer Dissertation nach § 6 Abs. 2 Satz 3,
 4. die Anerkennung vergleichbarer Universitätsabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4,
 5. die Anerkennung von Sprachkenntnissen gemäß § 7 Abs. 6 und 8.Anträge nach Satz 1 sollen frühzeitig, möglichst schon vor Anfertigung der Dissertation gestellt werden.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber
 1. die Voraussetzungen nach § 7 nicht erfüllt oder
 2. die in § 9 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt oder
 3. bereits den gleichen Doktorgrad anderweitig erworben oder ein entsprechendes Promotionsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen hat oder
 4. der Führung des Doktorgrades im Sinne des Art. 89 Abs. 1 BayHSchG unwürdig ist.Die Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Ist der Bewerber zugelassen, so setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Prüfungskommission gemäß § 5 ein und teilt dies dem Bewerber mit der Zulassung schriftlich mit.
- (5) Nimmt der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurück, nachdem ihm eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet.

§ 11

Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind erforderlich:

1. Eine wissenschaftliche Abhandlung, die als Dissertation dienen soll,
2. die mündliche Prüfung im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern,
3. die Veröffentlichung der Dissertation.

§ 12

Die Dissertation

- (1) Die Dissertation muß eine selbständige Abhandlung darstellen und wissenschaftlich beachtenswert sein. Sie darf nicht mit einer früher abgefaßten Magister-, Diplom- oder Zulassungsarbeit beziehungsweise einer bereits veröffentlichten Abhandlung identisch

sein, kann aber auf einer solchen aufbauen.

- (2) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Bewerbers kann der Promotionsausschuß eine Ausnahme zulassen. Der Antrag ist vor Anfertigung der Dissertation zu stellen. Die Abfassung der Dissertation darf ihre vollständige und angemessene Begutachtung nicht beeinträchtigen. Eine in einer Fremdsprache abgefaßte Dissertation ist mit einer ausführlichen deutschen Zusammenfassung zu versehen. Die Dissertation muß am Ende einen kurzgefaßten Lebenslauf des Verfassers enthalten. Der Titel ist nach dem vom Promotionsausschuß beschlossenen Muster zu gestalten.
- (3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses beauftragt die gemäß § 5 bestellten Gutachter, je ein wissenschaftliches Gutachten in angemessener Frist vorzulegen, aus dem der wissenschaftliche Wert der Dissertation hervorgeht. Die Gutachter können eine Liste von Mängeln beifügen, die auch dem Bewerber nach Annahme der Dissertation ausgehändigt wird.
- (4) Jeder Gutachter empfiehlt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und schlägt eine der folgenden Notenstufen vor:
 - 1 = magna cum laude (sehr gut),
 - 2 = cum laude (gut),
 - 3 = rite (genügend),
 - 4 = insufficenter (ungenügend).Im Falle der Ablehnung (insufficenter) kann der Gutachter empfehlen, daß die Abhandlung zur Überarbeitung zurückgegeben wird. Bei Bewertungsdifferenz gilt § 5 Abs. 2 Satz 3. Bewerten alle Gutachter die Dissertation mit "insufficenter", ist sie abgelehnt. Für ungewöhnlich hervorragende Leistungen kann die Note 1 mit dem Prädikat 1* = summa cum laude (ausgezeichnet) vorgeschlagen werden.
- (5) Ist die Dissertation nicht gemäß Absatz 4 Satz 4 abgelehnt, so wird sie mit den Gutachten allen Prüfungsberechtigten nach § 4 Satz 1 durch Auslage im zuständigen Dekanat und Benachrichtigung mindestens 14 Tage zugänglich gemacht.
- (6) Wenn alle Gutachter die Annahme der Dissertation mit der gleichen Note vorschlagen und kein Sondergutachten vorliegt, ergibt sich die Note der Dissertation aus dem übereinstimmenden Vorschlag der Gutachter.
- (7) Wenn ein Sondergutachten vorliegt oder ein Drittgutachter gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 bestellt wurde, oder wenn die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 bestellten Gutachter abweichende Noten vorschlagen, entscheidet der Promotionsausschuß unter Würdigung der Gutachten über Annahme und Bewertung der Dissertation; dabei gelten die in Absatz 4 Satz 1 genannten Notenstufen.
- (8) Ist die Dissertation angenommen, setzt der zuständige Dekan den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung fest und lädt den Bewerber hierzu mindestens 14 Tage vorher ein.
- (9) Im Falle des Absatzes 4 Satz 2 kann die Prüfungskommission beschließen, die Dissertation zur Umarbeitung innerhalb einer festgesetzten Frist, die ein Jahr nicht überschreiten soll, zurückzugeben. Versäumt der Bewerber die Frist gemäß Satz 1 aus Gründen, die er zu vertreten hat, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Über Annahme und Bewertung der umgearbeiteten Fassung der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission nach erneuter Begutachtung gemäß Absatz 3. Eine nochmalige Rückgabe zur Umarbeitung ist ausgeschlossen.
- (10) Ist die Dissertation abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so teilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber die Ablehnung mit. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (11) Ein Exemplar der eingereichten Dissertation verbleibt bei den Promotionsakten.

§ 13

Die mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet unter Aufsicht des zuständigen Dekans als Kollegialprüfung statt. Sie dauert im Hauptfach etwa eine Stunde, in den beiden Nebenfächern je etwa eine halbe Stunde. Sie erstreckt sich auf die vom Bewerber gewählten Fächer.
- (2) Über die mündliche Prüfung ist Protokoll zu führen. Mit der Führung des Protokolls kann der Dekan einen nicht der Prüfungskommission angehörenden Prüfungsberechtigten beauftragen.
- (3) Für die Prüfung im Hauptfach kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Vorschlag des zuständigen Dekans zwei Prüfer bestellen, die jeweils etwa eine halbe Stunde prüfen.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung wird vom Prüfer in jedem Einzelfall mit den Noten nach § 12 Abs. 4 Satz 1 bewertet. In den Fällen von Absatz 3 gilt der Durchschnitt der beiden Teilprüfungsleistungen als Fachprüfungsnote. Zur Bestimmung des Gesamtergebnisses der mündlichen Prüfung wird die Note des Hauptfaches doppelt, die der Nebenfächer je einfach gewertet; das Ergebnis wird mit zwei Stellen hinter dem Komma ausgewiesen.
- (5) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit "insuffizienter (ungenügend)" bewertet wurde.
- (6) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als nicht bestanden, so ist auf Antrag eine einmalige Wiederholung der gesamten Prüfung möglich; der Antrag muß dem Dekan innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Zustellung des Bescheids über das Nichtbestehen der Prüfung an, zugehen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (7) Der Dekan teilt im Anschluß an die mündliche Prüfung dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung mit und stellt ihm eine vorläufige Bestätigung hierüber aus. Im Falle des Nichtbestehens enthält diese auch eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14

Versäumnis und Rücktritt

- (1) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber aus Gründen, die er zu vertreten hat, einen Prüfungstermin nicht wahrnimmt oder von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 15

Das Gesamtergebnis

- (1) Das Gesamtergebnis der Promotionsprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Note der Dissertation und des Ergebnisses der mündlichen Prüfung. Es wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses festgesetzt. In die Berechnung des Gesamtergebnisses gehen die Note der Dissertation und das Ergebnis der mündlichen Prüfung je einfach ein. Es werden nur zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtleistung wird wie folgt benotet:

1,00 - 1,50	=	magna cum laude
1,51 - 2,50	=	cum laude
2,51 - 3,00	=	rite

- (2) Die Gesamtleistung wird mit summa cum laude (ausgezeichnet) benotet, wenn die Dissertation mit diesem Prädikat bewertet wurde und das Ergebnis der mündlichen Prüfung mindestens 1,50 beträgt.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

- (1) Der Bewerber muß die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. Zu diesem Zweck muß er innerhalb von zwei Jahren seit Bestehen der mündlichen Prüfung die folgenden Pflichtexemplare der Dissertation unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:
1. 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
 2. sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
 3. sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder
 4. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.

In den Fällen des Satzes 2 Nrn. 1 und 4 muß der Bewerber der Universität Erlangen-Nürnberg das Recht übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. In den Fällen des Satzes 2 Nrn. 2 und 3 muß der Bewerber der Universitätsbibliothek bis zu 20 weitere Exemplare zum Selbstkostenpreis anbieten.

- (2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag des Bewerbers um bis zu zwei weitere Jahre verlängern.
- (3) Vor Veröffentlichung der Dissertation legt der Bewerber die zum Druck vorbereitete Dissertation dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vor. Dieser fordert die Gutachter zur Überprüfung der Druckfertigkeit auf und erteilt nach Vorliegen ihres schriftlichen Einverständnisses die Druckerlaubnis. Die Erteilung der Druckerlaubnis kann von der Erfüllung bestimmter, von den Gutachtern geforderter Auflagen abhängig gemacht werden. Die Dissertation muß als solche der Universität Erlangen-Nürnberg kenntlich gemacht sein.

§ 17

Vollzug der Promotion

- (1) Auf Grund einer Bescheinigung der Universitätsbibliothek über die Ablieferung der Pflichtexemplare erhält der Bewerber die Promotionsurkunde.
- (2) Die Promotionsurkunde enthält das Thema der Dissertation, das Gesamtergebnis der Promotion, den Tag der mündlichen Prüfung sowie das Hauptfach und die Nebenfächer. Sie kann einen fachübergreifenden Forschungsschwerpunkt der Promotion herausheben. Sie wird von Rektor der Universität und vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet.
- (3) Die Promotionsurkunde kann vorher ausgehändigt werden, wenn der Bewerber in den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 eine schriftliche Erklärung des Herausgebers der Zeitschrift beziehungsweise des Verlegers vorlegt, in der die fristgerechte Ablieferung der Pflichtexemplare verbindlich zugesagt wird.

§ 18

Ehrenpromotion

- (1) Für besondere wissenschaftliche oder kulturelle Verdienste kann unter Verzicht auf den Nachweis der Promotionsvoraussetzungen und der Promotionsleistungen der akademische Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verliehen werden (Ehrenpromotion).
- (2) Über die Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie ehrenhalber entscheidet der Promotionsausschuß auf Antrag der Fachbereichsräte beider Philosophischen Fakultäten; der Antrag muß jeweils mit Zweidrittelmehrheit beschlossen sein.
- (3) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch Überreichung einer vom Rektor der Universität und dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste des zu Ehrenden gewürdigt werden.

§ 19

Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Grades eines Dr. phil.

- (1) Der Promotionsausschuß erklärt die Promotion für ungültig, wenn sich eine der nach § 9 abzugebenden Erklärungen nachträglich als unwahr erweist.
- (2) Wird die Verpflichtung zur Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 16 Abs. 1 nicht innerhalb von 4 Jahren nach der mündlichen Prüfung erfüllt, erlöschen die durch die Prüfung erworbenen Rechte. Im Fall der Nichterfüllung nach § 17 Abs. 3 wird die Promotion für ungültig erklärt und die Promotionsurkunde eingezogen.
- (3) Im übrigen richtet sich der Entzug des Grades eines Dr. phil. nach Art. 89 BayHSchG.

§ 20

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Promotionsordnung tritt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 die Promotionsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Dr. phil. vom 30. September 1974 (KMBI II 1975 S. 195), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. April 1980 (KMBI II S. 137), außer Kraft.
- (3) Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung ihren ersten Universitätsabschluß nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 erlangt haben, können drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung an Stelle der Zulassungsbestimmungen des § 7 die entsprechenden Bestimmungen des § 7 der bisher geltenden Promotionsordnung in Anspruch nehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 31. Juli 1991 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 25. September 1991 Nr. X/6-6/122 357.

Erlangen, den 8. Oktober 1991

(Prof. Dr. G. Jasper)
Rektor

Die Satzung wurde am 8. Oktober 1991 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Oktober 1991 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Oktober 1991.